

BEBAUUNGSPLAN

NR. 2.

DER GEMEINDE GILLERSHEIM

FLUR 3.

Genehmigt
gem. § 11 des Dürm. Abwässerungsgesetzes vom 23. 6.
1950 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner
Verfügung vom heutigen Tage HSB 29. 3(2)
Hildesheim, den 9. 1966



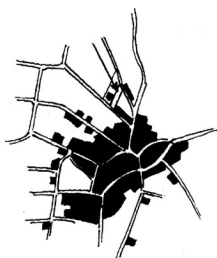
W.A. ALLG. WOHNGEBIET

BEBAUUNG 1. u. 2. GESCHOSSIG

a) BEBAUUNG EINGESCHOSSIG = 1.
AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
IST MÖGLICH
DACHNEIGUNG 40° - 50°
GRUNDFLÄCHENZAHL = 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL = BIS 0,4

b) BEBAUUNG ZWEIFGESCHOSSIG = 2.
DACHNEIGUNG 20° - 35°
GRUNDFLÄCHENZAHL = 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL = BIS 0,7

-  WOHNBAUTEN IM
BEBAUUNGSPLAN NR. 1.
-  VORHANDENE BAUTEN
AUSSERHALB DES PLANBEREICHES
-  WOHNBAUTEN IM PLANBEREICH.
-  GRENZE DES PLANBEREICHES
-  NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN
-  BAUGRENZE
-  BAULINIE
-  ABWASSERLEITUNG.



ORTSSKIZZE

Der Gemeinde Gillersheim ist die Verrieffelung
mit Genehmigung des Katasteramts Northeim
vom 4. 2. 1965 gestattet.

Die Richtigkeit der Planungsunterlage in
vermessungstechnischer Hinsicht wird
hiermit bescheinigt.



Northeim, den 8. Juni 1966
Katasteramt
in Vertretung
Vermessungsassessor
Regierungsvermessungsrat

DEM BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF WURDE
IN DER SITZUNG DES RATES
DER GEMEINDE GILLERSHEIM
AM 19. 8. 1965 ZUGESTIMMT.

Hoch
1. BEIGEORDNETER GEMEINDEDEIREKTOR



DEM BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER
SITZUNG DES RATES DER GEMEINDE
GILLERSHEIM
AM 25. 2. 1966 ENDGÜLTIG ZUGESTIMMT.

Hoch
1. BEIGEORDNETER GEMEINDEDEIREKTOR.



DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG
HAT GEMÄß § 2, ABS. 6 BEBAUUNG
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
VOM 24. 3. 1966 BIS 25. 4. 1966

Hoch
1. BEIGEORDNETER GEMEINDEDEIREKTOR.



DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG
GEM. § 10. BEBAUUNG VOM RAT DER
GEMEINDE GILLERSHEIM BESCHLOSSEN
AM 4. 5. 1966

Hoch
1. BEIGEORDNETER GEMEINDEDEIREKTOR



AUFGESTELLT: GILLERSHEIM, DEN 15. I. 1966.
DER ARCHITEKT:

Walter Degen
Architekt
3411 Gillersheim, Northeim

B e g r ü n d u n g

und E r l ä u t e r u n g

zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Gillersheim

Landkreis Northeim

Regierungsbezirk Hildesheim

Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Gillersheim ist gemäß § 8 bis 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960. und der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962. aufgestellt. Als Plan - unterlagen diente die Vermessungszeichnung im Maßstab 1:1000 des Katasteramtes Northeim vom 4.2.1965.

Das für die Bebauung vorgesehene Gelände ist Privateigentum und in einen Bauabschnitt eingeteilt. Das Baugebiet liegt süd - östlich der neuen Schule. Der Bebauungsplan dient zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Gillersheim.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen.

1. Der Bebauungsplan wird zum Zwecke einer Sinnvollen Erschließung und Bebauung der neugeschaffenen Grundstücke aufgestellt. Maßnahmen zur Durchführung eines Umlegungsverfahrens sind nicht erforderlich.
2. Ordnung der Bebauung.
3. Ordnung von Baugeboten zum Zwecke der wirtschaftlichen Ausnutzung und zu erstellenden Versorgungs - u. - Abwasserleitungen , sowie Straßen.

II. Durchführungseinzelheiten

1. Baubeginn

Mit der Bebauung soll nach Genehmigung des Bebauungsplanes sogleich begonnen werden.

2. Straßenbau (öffentliche Wege)

Das Baugebiet liegt zwischen 2 Ortsstraßen. Davon ist eine Straße mit einer wassergebundenen Schotterdecke ausgeführt

Die andere Straße wird im Zuge des Schulneubaues neu erstellt. Der Zuweg zu den beiden mittleren Grundstücken wird von diesen Grundstückseigentümern privat ausgebaut und bleibt Privateigentum.

3. Entwässerung

Die Kanalisationsleitungen werden im Zuge der neuen Bebauung erstellt. Der Anschluß dieser neuen Siedlung an die Gruppen - Klärgrube wird in Verbindung mit der Kanalisation vom Schulneubau und dem Bebauungsplan Nr. 1. erfolgen.

4. Wasserversorgung

Die Versorgung des neuen Baugebietes erfolgt aus dem Ortsnetz. (Ortswasserleitung) Die Rohrleitungen verlaufen in beiden Straßenzügen.

5. Elektrische Versorgung

Die Versorgung des neuen Baugebietes erfolgt aus dem Ortsnetz. Die entsprechenden Maßnahmen werden von E.A.M. Betriebsverwaltung durchgeführt.

III. Verteilung des Erschließungsbeitrages.

Die Verteilung des Erschließungsbeitrages wird durch Ortsstatut geregelt.

IV. Ordnung der Bebauung

1. Im Sinne der Bebauung wird das mit einer schwarz gestrichelten Linie umgrenzte Gebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA.) nach der Baunutzungsverordnung § 5. ausgewiesen.
2. Für die Stellung der Gebäude ist der Bebauungsplan verbindlich.
3. Die Bebauung kann auf der Fläche erfolgen, die von der Baulinie und Baugrenze eingeschlossen wird. Die Baulinie ist für die Bebauung bindend, die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

V. Verzeichnis der betroffenen Flurstücke

Von der geplanten Baufläche sind folgende Flurstücke der Flur 3 Gemarkung Gillersheim betroffen.

<u>315</u>	<u>316</u>	<u>317</u>
127	127	127.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 0,5 ha.

VI. Zur Erschließung des Baugeländes

werden

etwa 6.000,- DM. geschätzt.

Das Planbereich weist 6 Neubaugrundstücke aus.

Die Einstellplätze sind durchweg auf dem jeweiligen Grundstück ausweisbar, sodaß die erforderliche Richtzahl 1 - 2 Stellplätze je Wohneinheit als erfüllt angesehen werden kann.

Grenzabstände

Die im Bebauungsplan eingezeichneten Baulinien und Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 2. der Gemeinde Gillersheim.

aufgestellt im März 1966.

der Architekt:

Walter Degener
Bau.-Ing.
Architekt B.T.A.
Niederradsen
3411 Gillersheim ü. Northeim

Für den Rat der Gemeinde Gillersheim

Gillersheim, den 9. MRZ. 1966

Gloch

1. Beigeordneter:



B. innspele

Gemeindedirektor: